

Verhaltensregeln

der

Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung

des

**VQF Verein zur Qualitätssicherung von
Finanzdienstleistungen**

in Sachen

Ausübung der Vermögensverwaltung

Inhaltsverzeichnis

Präambel:	3
1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck dieser Verhaltensregeln	3
2. Vermögensverwaltungsauftrag	4
Art. 2 Form	4
Art. 3 Inhalt	4
3. Pflichten des Vermögensverwalters	5
3.1 Gewährleistung	5
Art. 4 Gewährleistungspflicht.....	5
3.2 Treuepflichten	5
Art. 5 Allgemeines.....	5
Art. 6 Vermeidung von Interessenkonflikten	5
Art. 7 Geheimhaltungspflicht	6
Art. 8 Erkundigungs-, Aufklärungs- und Informationspflicht.....	6
Art. 9 Rechenschaftspflicht.....	7
Art. 10 Umgang mit Weisungen des Kunden.....	7
Art. 11 Anlagen und Transaktionen	7
Art. 12 Wahl der Depotstelle	8
Art. 13 Wahl der Gegenpartei.....	8
3.3 Sorgfaltspflichten	8
Art. 14 Organisatorische Massnahmen.....	8
Art. 15 Massnahmen bei der Umsetzung des Vermögensverwaltungsauftrags....	9
Art. 16 Annahme von Vermögenswerten und Verwaltung bankmässig deponierter Vermögenswerte	9
Art. 17 Delegation von Vermögensverwaltungsaufgaben.....	10
4. Entschädigung	10
Art. 18 Inhalt der Entschädigung	10
Art. 19 Leistungen von Dritten	11
5. Schlussbestimmungen	11
Art. 20 Salvatorische Klausel.....	11
Art. 21 Inkrafttreten	11
Art. 22 Übergangsbestimmungen.....	12

Der Vorstand des VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (nachfolgend: „VQF“) erlässt gestützt auf Art. 19 Abs. 1 der Statuten des VQF (nachfolgend: „Statuten“) die vorliegenden Verhaltensregeln für die Ausübung der Vermögensverwaltung (nachfolgend: „Verhaltensregeln“).

Präambel:

Die nachfolgenden Verhaltensregeln sollen dazu beitragen, das Ansehen der schweizerischen Vermögensverwaltung im In- und Ausland und insbesondere deren hohe Qualität zu wahren und zu fördern. Kunden, die ihre Gelder schweizerischen Vermögensverwaltern¹ anvertrauen, sollen sich darauf verlassen können, dass ihre Vermögen professionell und in ihrem Interesse verwaltet werden.

Die diesen Verhaltensregeln unterstehenden Vermögensverwalter verpflichten sich, durch Beachtung dieser Verhaltensregeln einen wirkungsvollen Beitrag zum Schutz der Anleger zu leisten und das Ansehen der Berufsgruppe der Vermögensverwalter zu wahren.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck dieser Verhaltensregeln

¹ Die Vermögensverwalter sind verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit eine standesgemässe und qualitativ hochstehende Geschäftsethik einzuhalten.

² Die vorliegenden Verhaltensregeln legen fest, was Vermögensverwalter, welche sich diesen Verhaltensregeln unterstellt haben, unter einer standesgemässen und qualitativ hochstehenden Geschäftsethik (Art. 1 Abs. 1 der Verhaltensregeln) sowie einer einwandfreien Geschäftstätigkeit zu verstehen haben: Die Verhaltensregeln gelten als Standesregeln für Vermögensverwalter. Kraft Anerkennung dieser Verhaltensregeln durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (nachfolgend: "FINMA") als Mindeststandard obliegt die Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung der Verhaltensregeln dem VQF als Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung.

³ Das zivilrechtliche Verhältnis zwischen dem Vermögensverwalter und dessen Kunde stützt sich auf die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Art. 394 ff. des Obligationenrechts) sowie auf die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Vermögensverwalter und seinem Kunden (Vermögensverwaltungsvertrag, allgemeine Geschäftsbedingungen, etc.). Die Vermögensverwalter haben sich an die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, welche Grundlage zur Ausübung ihrer Tätigkeit als unabhängige Vermögensverwalter bilden, zu halten.

⁴ Diese Verhaltensregeln bleiben ohne Einfluss auf die statutarischen Geheimhaltungspflichten des VQF (Art. 19 Abs. 7 und Art. 22 Abs. 5 der Statuten).

¹ Hinweis betreffend Verwendung der männlichen Form: Die in diesen Verhaltensregeln verwendete männliche Form schliesst die weibliche Form mit ein.

2. Vermögensverwaltungsauftrag

Art. 2 Form

¹ Der Vermögensverwalter schliesst mit seinem Kunden einen schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrag ab.

Art. 3 Inhalt

¹ Der mit dem Kunden abgeschlossene schriftliche Vermögensverwaltungsauftrag oder dessen Anhänge enthalten folgende Mindestangaben:

- a. Parteien;
- b. Dauer und Umfang der Befugnisse des Vermögensverwalters;
- c. Anlageziele und -beschränkungen;
- d. Referenzwährung;
- e. Methode und Periodizität der Berichterstattung gegenüber dem Kunden;
- f. Höhe, Berechnungsgrundlagen und Modalitäten der Entschädigung des Vermögensverwalters für die Ausübung des Vermögensverwaltungsauftrags;
- g. Möglichkeiten der Delegation von Aufgaben an Dritte;
- h. Verschwiegenheitspflicht des Vermögensverwalters.

² Falls Anlagebeschränkungen im Vertrag erwähnt werden, so erfolgt dies durch Nennung sachgerechter Kategorien. Dabei kann es sich insbesondere um folgende Kategorien handeln:

- a. Anlageprodukte;
- b. Qualität und Handelbarkeit der Anlageprodukte;
- c. Branchen;
- d. Währungen;
- e. Länder;
- f. Maximalengagements in den Kategorien (lit. a - e).

³ Falls eine Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen vereinbart wird, so hält sich der Vermögensverwalter grundsätzlich an die gültigen Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge der Schweizerischen Bankiervereinigung (insbesondere Ziff. 8 – 14 der Richtlinien). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich diese Richtlinien an Banken nach dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (BankG) richten. Die vorerwähnten Richtlinien sind bei der Ausübung der Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen auf die spezifische Tätigkeit des Vermögensverwalters sinngemäss anzuwenden. Durch besondere Regelung im

Vermögensverwaltungsvertrag kann der Ermessensspielraum des Vermögensverwalters bei der Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen beschränkt werden (Art. 3 Abs. 2 der Verhaltensregeln).

3. Pflichten des Vermögensverwalters

3.1 Gewährleistung

Art. 4 Gewährleistungspflicht

¹ Der Vermögensverwalter gewährleistet eine einwandfreie Geschäftstätigkeit.

3.2 Treuepflichten

Art. 5 Allgemeines

¹ Der Vermögensverwalter wahrt bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Vermögensverwalter stets die Interessen seiner Kunden.

² Zur Wahrung der Interessen der Kunden muss der Vermögensverwalter insbesondere:

- a. Interessenskonflikte vermeiden (Art. 6 der Verhaltensregeln);
- b. Tatsachen und Feststellungen in Ausübung seiner Vermögensverwaltungstätigkeit geheim halten (Art. 7 der Verhaltensregeln);
- c. dem Kunden diejenigen Informationen vermitteln, welche dieser seiner Interessenlage entsprechend benötigt, um sach- und risikogerechte Entscheidungen fällen zu können (Art. 8 der Verhaltensregeln);
- d. gehörig Rechenschaft über die Ausübung der Vermögensverwaltungstätigkeit ablegen (Art. 9 der Verhaltensregeln).

³ Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen haben gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (nachfolgend: "KAG") unabhängig zu handeln und ausschliesslich die Interessen der Anleger zu wahren (Einhaltung der Erfordernisse von Art. 31 und 32 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen [nachfolgend: "KKV"]).

Art. 6 Vermeidung von Interessenkonflikten

¹ Der Vermögensverwalter trifft zweckdienliche organisatorische Massnahmen, um Interessenkonflikte zwischen ihm und seinen Kunden oder zwischen seinen Mitarbeitern und den Kunden zu vermeiden und Benachteiligungen der Kunden durch solche Interessenkonflikte auszuschliessen. Kann aufgrund der Konfliktsituation eine Benachteiligung der Kundeninteressen ausnahmsweise trotz der vorerwähnten Massnahmen nicht vermieden werden, so legt der Vermögensverwalter dies dem Kunden in geeigneter Art und Weise offen.

² Die Modalitäten bzw. Anreize der Entschädigung der mit der Vermögensverwaltung betreuten Personen werden in geeigneter Art und Weise ausgestaltet, so dass Konflikte mit der Treuepflicht vermieden werden können.

³ Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen sorgen gemäss Art. 33 Abs. 1 KKV dafür, dass die Entscheidungs- (Vermögensverwaltung), Ausführungs- (Handel und Abwicklung) und Verwaltungsfunktionen wirksam voneinander getrennt sind.

Art. 7 Geheimhaltungspflicht

¹ Der Vermögensverwalter hält sämtliche vertraulichen Informationen geheim, welche ihm im Rahmen der Ausübung seiner Vermögensverwaltungstätigkeit zur Kenntnis gebracht werden.

² Vorbehalten bleibt die Zeugnis- und Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde auf Grund entsprechender Gesetzesbestimmungen sowie die Offenlegungspflicht gegenüber dem VQF.

Art. 8 Erkundigungs-, Aufklärungs- und Informationspflicht

¹ Der Vermögensverwalter weist seinen Kunden auf die Verhaltensregeln hin. Der Vermögensverwalter kann dem Kunden ein Exemplar der gültigen Verhaltensregeln aushändigen.

² Der Vermögensverwalter holt vor und während der Ausübung seiner Vermögensverwaltungstätigkeit sämtliche Informationen ein, welche es ihm erlauben, eine den Bedürfnissen des Kunden entsprechende Vermögensanlage (Anlagestrategie) empfehlen bzw. umsetzen zu können (know your customer – rule), namentlich über:

- a. Erfahrungen und Kenntnisse des Kunden in Vermögensangelegenheiten;
- b. Einkommens- und Vermögensverhältnisse;
- c. Anlagezweck;
- d. Anlagehorizont;
- e. Risikobereitschaft und Risikofähigkeit (Risikoprofil);
- f. Referenzwährung (Währung, auf welche die Anlagestrategie ausgerichtet und das Anlageportfolio bewertet wird).

³ Daraufhin klärt der Vermögensverwalter den Kunden, entsprechend dessen Erfahrungsstand und Kenntnissen in Vermögensangelegenheiten, in geeigneter Art und Weise über die Risiken der vereinbarten Anlageziele, -strategien und -beschränkungen sowie deren Umsetzung bzw. über die Risiken der Anlagen auf. Diese Information kann standardisiert erfolgen.

⁴ Der Vermögensverwalter informiert seinen Kunden über Wechsel im Personal, in der Organisation oder den Beteiligungsverhältnissen, soweit diese den Kunden unmittelbar betreffen und nicht öffentlich bekannt sind.

⁵ Bei starken Marktbewegungen, welche zu einer dauernden Abweichung der Anlagestrategie von den vereinbarten Anlagezielen führen, informiert und bespricht der Vermögensverwalter im Rahmen des Möglichen mit dem Kunden eine Anpassung der Anlagestrategie. Der Vermögensverwalter handelt stets im besten Interesse des Kunden.

Art. 9 Rechenschaftspflicht

¹ Auf Verlangen, aber mindestens einmal jährlich, legt der Vermögensverwalter seinem Kunden in geeigneter Art und Weise Rechenschaft über seine Geschäftsführung als Vermögensverwalter ab. Falls der Kunde ausdrücklich zustimmt, kann auch eine längere Zeitperiode gewählt werden.

² Die Informationen müssen wahrheitsgetreu und vollständig sein. Hierfür relevante Belege werden dem Kunden gegebenenfalls vorgelegt.

³ Der Vermögensverwalter hält im Rahmen seiner Pflicht zur Rechenschaftsablage die in der Vermögensverwaltungsbranche verbreiteten Standards ein (z.B. Global Investment Performance Standards). Namentlich gilt dies hinsichtlich der angewendeten Berechnungsmethode, der gewählten Zeitperiode sowie gegebenenfalls den gewählten Vergleichsindizes.

Art. 10 Umgang mit Weisungen des Kunden

¹ Der Kunde hat ein Weisungsrecht gegenüber dem Vermögensverwalter.

² Der Vermögensverwalter überprüft bei Weisungen des Kunden, ob diese mit den im Vermögensverwaltungsvertrag getroffenen Vereinbarungen (insbesondere den vereinbarten Anlagegrundsätzen) übereinstimmen.

³ Erfolgt die Weisung nicht im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrags (insbesondere nicht in Einklang mit der vereinbarten Anlagestrategie) oder ist die Weisung technisch nicht durchführbar, so informiert der Vermögensverwalter nach Prüfung der Sachlage den Kunden über diese Unvereinbarkeit unter Angabe der Gründe in geeigneter Art und Weise. Gleichzeitig weist der Vermögensverwalter auf die Konsequenzen und allfälligen Gefahren einer Befolgung der Weisung hin. Die Antwort des Vermögensverwalters wird schriftlich dokumentiert.

⁴ Erteilt der Kunde eine unklare, widersprüchliche oder unvollständige Weisung, so verschafft sich der Vermögensverwalter in geeigneter Art und Weise Klarheit über die erfolgte Weisung. Der Vermögensverwalter dokumentiert die Abklärung schriftlich.

Art. 11 Anlagen und Transaktionen

¹ Anlagen und Transaktionen erfolgen immer im Interesse des Kunden.

² Der Vermögensverwalter unterlässt sämtliche Handlungen, welche im Rahmen der mit dem Kunden definierten Anlagepolitik als unangemessen betrachtet werden müssten, insbesondere:

- a. das Churning (unverhältnismässig häufig erfolgte Umschichtung eines Kundendepots, welche nicht der Erreichung des Anlageziels, sondern ausschliesslich der Optimierung der Spesen- bzw. Courtageeinnahmen des Vermögensverwalters dient);
- b. das Front-, Parallel-, After-Running (das Ausnützen der Kenntnisse von Kundenaufträgen zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar daran anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften des Vermögensverwalters), soweit dies im Widerspruch zur Treuepflicht steht.

Art. 12 Wahl der Depotstelle

¹ Berät der Vermögensverwalter seinen Kunden bei der Wahl der Depotstelle, so handelt er dabei unabhängig und im Interesse des Kunden. Dabei dürfen nur die dem Kunden direkt oder indirekt von der Depotbank angebotenen Leistungen den Ausschlag geben.

Art. 13 Wahl der Gegenpartei

¹ Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen sorgen gemäss Art. 22 KAG dafür, dass die Gegenpartei bei Effektenhandelsgeschäften und sonstigen Transaktionen Gewähr für die bestmögliche Erfüllung der Transaktionen in persönlicher, zeitlicher und qualitativer Hinsicht bietet. Entsprechend sorgfältig erfolgt die Auswahl der Gegenpartei.

² Die Auswahl der Gegenpartei wird in regelmässigen Abständen überprüft.

³ Vereinbarungen, welche die Entscheidungsfreiheit des Vermögensverwalters schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen oder seiner Beauftragten einschränken, sind unzulässig.

3.3 Sorgfaltspflichten

Art. 14 Organisatorische Massnahmen

¹ Der Vermögensverwalter stellt in Ausübung seiner Vermögensverwaltungstätigkeit eine den Verhältnissen des Betriebs angemessene und professionelle Organisation zur Verfügung, unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- a. Anzahl Kunden;
- b. Volumen der verwalteten Vermögenswerte;
- c. eingesetzte Anlagestrategien;
- d. gewählte Anlageprodukte.

² Eine angemessene und professionelle Organisation setzt voraus, dass der Vermögensverwalter und die von ihm beschäftigten Personen (Mitarbeiter, Hilfspersonen, etc.) über die notwendigen Fachkenntnisse in sämtlichen Bereichen ihrer beruflichen Tätigkeit verfügen und sich regelmässig aus- bzw. weiterbilden.

³ Der Vermögensverwalter stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass die Interessen seiner Kunden gewahrt bleiben, auch wenn er in Folge von Arbeitsunfähigkeit oder Todesfall die berufliche Tätigkeit nicht fortführen kann. Über die entsprechenden Massnahmen wird der Kunde in geeigneter Art und Weise informiert.

Art. 15 Massnahmen bei der Umsetzung des Vermögensverwaltungsauftrags

¹ Der Vermögensverwalter wählt die ins Anlagedepot des Kunden aufzunehmen- den Anlagen mit gehöriger Sorgfalt aus.

² Der Vermögensverwalter gewährleistet bei den verwalteten Anlagen eine angemessene Risikoverteilung (Prinzip der ausreichenden Diversifikation), soweit es die Anlagestrategien oder -ziele erlauben.

³ Der Vermögensverwalter überwacht das ihm zur Verwaltung übertragene Anlagedepot regelmässig. Er stellt sicher, dass die Anlagen dauernd übereinstimmen mit:

- a. dem Vermögensverwaltungsauftrag (insbesondere mit den Anlagezielen und -beschränkungen); und
- b. dem Risikoprofil des Kunden.

⁴ Das Risikoprofil des Kunden und die eingesetzten Anlagestrategien werden periodisch überprüft. Entspricht das Risikoprofil nicht mehr der aktuellen Situation des Kunden, ist er darauf aufmerksam zu machen und es ist dies schriftlich festzuhalten.

⁵ Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen verfolgen gemäss Art. 21 Abs. 1 KAG eine Anlagepolitik, die dauernd mit dem in den entsprechenden Dokumenten festgelegten Anlagecharakter der kollektiven Kapitalanlage übereinstimmt.

Art. 16 Annahme von Vermögenswerten und Verwaltung bankmässig deponierter Vermögenswerte

¹ Sofern der Vermögensverwalter nicht durch die FINMA als Effektenhändler be- willigt ist, nimmt er keine Vermögenswerte von Kunden entgegen und führt keine Abwicklungskonten. Die dem Vermögensverwalter zur Verwaltung anvertrauten Vermögenswerte, welche bei einer Bank oder einem Effektenhändler deponiert sind, werden gestützt auf eine schriftlich erteilte und klar definierte Vollmacht verwaltet.

Art. 17 Delegation von Vermögensverwaltungsaufgaben

¹ Der Vermögensverwalter kann Vermögensverwaltungsaufgaben an Dritte delegieren.

² Bei der Delegation von Vermögensverwaltungsaufgaben ist Folgendes zu beachten:

- a. Die Delegation erfolgt im Interesse des Kunden, d.h. im Interesse einer sachgerechten Verwaltung der Vermögenswerte.
- b. Der Vermögensverwalter wählt den Beauftragten im Interesse seiner Kunden sorgfältig aus.
- c. Der Vermögensverwalter beauftragt ausschliesslich Dritte, welche in der Lage sind, die einwandfreie Ausführung der delegierten Aufgaben sicherzustellen. Insbesondere müssen diese über die erforderliche berufliche Qualifikation und über die entsprechende Fachkunde verfügen.
- d. Der Vermögensverwalter stellt zudem die sorgfältige Instruktion und Überwachung des Beauftragten hinsichtlich der delegierten Aufgaben sicher.
- e. Die delegierten Aufgaben werden definiert und schriftlich festgehalten.
- f. Der Beauftragte hält Verhaltensregeln ein, die mit den vorliegenden Verhaltensregeln vergleichbar sind.

³ Die von der FINMA bewilligten Fondsleitungen haben das FINMA-Rundschreiben 08/37 Delegation durch Fondsleitung / SICAV zu beachten.

4. Entschädigung

Art. 18 Inhalt der Entschädigung

¹ Der Vermögensverwalter hält im Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden oder in den Anhängen dazu sämtliche Arten, Modalitäten und Elemente seiner aus dem konkreten Vermögensverwaltungsauftrag resultierenden Entschädigung fest:

- a. Unter "Art der Entschädigung" sind insbesondere ein mit dem Kunden vereinbartes Honorar (z.B. nach Umfang der zu betreuenden Assets Under Management und/oder nach Arbeitsaufwand) oder Leistungen von Dritten (Retrozessionen, Kick-backs, Finder's fees, etc.), die zur Auszahlung kommen, zu verstehen.
- b. Unter "Modalitäten der Entschädigung" sind der Zeitpunkt und die Art und Weise, wie die Entschädigung geltend gemacht wird, zu verstehen.
- c. Unter "Elemente der Entschädigung" sind insbesondere die Höhe der Entschädigung bzw. deren Verhältnis zu den Vermögenswerten, welche der Kunde dem Vermögensverwalter zur Verwaltung übertragen hat, zu verstehen.

Art. 19 Leistungen von Dritten

¹ Erhält der Vermögensverwalter im Rahmen seiner Vermögensverwaltungstätigkeit oder bei Gelegenheit der Auftragserfüllung Leistungen von Dritten (Retrozessionen, Kick-backs, Finder's fees, Bestandespflegekommissionen etc.), so gibt der Vermögensverwaltungsvertrag dazu klar Aufschluss über den Grundsatz der rechtlichen Zuordnung dieser Leistungen.

² Behält der Vermögensverwalter die Leistungen Dritter zurück, so hat der Kunde dafür eine schriftliche Verzichtserklärung auf Weiterleitung der Retrozessionen abzugeben. Die Verzichtserklärung darf nicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erfolgen.

³ Der Vermögensverwalter macht den Kunden in geeigneter Art und Weise auf Interessenkonflikte aufmerksam, die sich aus der Annahme von Leistungen Dritter ergeben können.

⁴ Der Vermögensverwalter informiert den Kunden über die Berechnungsparameter und die Bandbreite der Leistungen, die er von Dritten erhält oder erhalten könnte. Dabei unterscheidet der Vermögensverwalter – soweit dies möglich ist – nach den verschiedenen Produktklassen. Diese Informationen können in standardisierter Form erfolgen (z.B. mittels Factsheet).

⁵ Auf Anfrage des Kunden legt der Vermögensverwalter die Höhe der bereits erhaltenen Leistungen Dritter offen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 20 Salvatorische Klausel

¹ Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verhaltensregeln unwirksam oder undurchführbar sein oder während der Geltungsdauer der Verhaltensregeln unwirksam oder undurchführbar werden, so bleibt davon die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der Verhaltensregeln im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen (primär) dem Vereinszweck oder (sekundär) dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommen.

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Der Vorstand des VQF hat diese Verhaltensregeln erlassen. Diese Verhaltensregeln wurden von der FINMA am 6. Dezember 2013 anerkannt.

² Diese Verhaltensregeln treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Art. 22 Übergangsbestimmungen

¹ Die Bestimmungen dieser Verhaltensregeln sind vollumfänglich einzuhalten hinsichtlich von Vermögensverwaltungsverträgen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verhaltensregeln abgeschlossen wurden.

² In Bezug auf vor dem Inkrafttreten dieser Verhaltensregeln aufgenommene und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verhaltensregeln noch nicht beendete Vermögensverwaltungsverträge, welche den Verhaltensregeln vom 25. Februar 2009 entsprochen haben, wird zur (formellen) Anpassung dieser bestehenden Vermögensverwaltungsverträge an diese Verhaltensregeln eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2014 eingeräumt.

³ Vermögensverwalter, die sich neu den Verhaltensregeln unterstellen, haben die im Zeitpunkt der Unterstellung noch nicht beendeten Vermögensverwaltungsverträge innert sechs Monaten an diese Verhaltensregeln anzupassen.

⁴ Die Ausübung der Vermögensverwaltung für die Kunden mit noch nicht formell angepassten Verträgen (Art. 22 Abs. 2 und 3 der Verhaltensregeln) muss jedoch im Übrigen bereits mit Unterstellung unter diese Verhaltensregeln den materiellen Erfordernissen dieser Verhaltensregeln (Gewährs-, Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht sowie Regelung betr. Entschädigung) genügen.

Zug, den 19. November 2013

Für den Verein

Der Präsident:
Dr. Martin Neese



Ein Mitglied des Vorstandes:
Peter Stadler

